

Satzung des Fördervereins der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode e.V.“ und hat seinen Sitz in 29664 Walsrode. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen unter der Nr. VR 563.

§ 2: Zweck des Vereins

- A.** Der Verein ist ein reiner Förderverein. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Für diesen Zweck hat der Verein seine gesamten Mittel zu verwenden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zweck dieses Vereins ist es weiterhin....

- a) als Interessengemeinschaft die schulischen Belange der Oberschule Walsrode zum Wohle der Schule und zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern;
- b) die Belange der Erziehungsberechtigten und Kinder der Oberschule Walsrode nach Außen zu vertreten und zu wahren;
- c) die sinnvolle Unterstützung der Lehrkraft und der Elternschaft gemeinsam und in Abstimmung mit dem Elternrat bei der Durchsetzung schulischer Forderungen gegenüber Dritten;
- d) die ideelle Unterstützung der Arbeit der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode;
- e) die Beschaffung und Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien, soweit sie nicht vom Schulträger beschafft werden können;
Beispiele für diese Arbeit:
 - Finanzielle Unterstützung von Schulprojekten wie Tages- oder Klassenfahrten u.a. zur Schülerbegegnung nach Zaltbommel/NL .
 - Bezuschussung von diversen Veranstaltungen der Schule durch Übernahme der Kosten z.B. für Referenten, Eintrittsgelder usw..
 - Fördermaßnahmen, die geeignet sind die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (Bezuschussung von pädagogischen Mitarbeitern für die Freizeitbetreuung)

- Motto: Schule gegen Gewalt, Kinder von der Straße.
- Beschaffung von Spielgeräten für den Pausenbereich sowie Gestaltung des Pausenhofs u.a. mit der Anschaffung von Tischtennisplatten, Basketballkörben, Kickertischen usw.
 - Verschönerung und Gestaltung des Schulgebäudes mit Bilderrahmen usw.
 - Beschaffung von Fitnessgeräten für die Sport-AG.

Die Erfüllung des Satzungszweckes erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Schulleitung.

- B.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Gemeinnütziger Charakter des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Verwendung der Mittel

- A** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- B** Alle Gegenstände, die der Verein für schulische Zwecke anschafft und der Schule übergibt bzw. übergeben hat, sollten aus versicherungstechnischen Gründen dem Schulträger (Landkreis Heidekreis) übereignet werden

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können, neben den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Kinder die die Felix-Nussbaum-Schule besuchen, auch Freunde und Förderer des Vereins werden.
- b) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied oder dessen Vertreter mit einer Stimme.
- c) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit der Verpflichtung zu einem vom Mitglied selbst festzulegenden Jahresbeitrag (mind. jedoch € 8,00). Die Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch mit einer schriftlichen Kündigung einen Monat vor Jahresende (30.11.) zum Jahresende (31.12.) gekündigt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

A)

1. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Auf schriftlichen Antrag von mind. 20 Mitgliedern muss innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Zeiten und Fristen liegen außerhalb der niedersächsischen Schulferien.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder wirksam gefasst. Für den Beschluss des Haushaltsplans und für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

B)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. den Haushaltsplan zu genehmigen, der vom Vorstand erstellt wird.
4. den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Jahresprüfbericht der Kassenprüfer/-innen entgegenzunehmen.
5. die Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. die nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

1. Gemäß § 26 Abs. 1 BGB besteht der Vorstand aus der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Diese vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - ◆ dem/der Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden
 - ◆ dem/der Schriftführer/-in
 - ◆ dem/der Schulleiter/-in der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode
 - ◆ dem/der Vorsitzenden des Schulleiternrates

Der/die Schulleiter/-in der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode und der/die Vorsitzende des Schulleiternrates sind geborene Mitglieder des Vorstandes und werden nicht gewählt. Sollten die geborenen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt nicht annehmen, so sind Ersatzmitglieder zu wählen: Für den/die Schulleiter/-in in einer Lehrerversammlung, für den/die Vorsitzende/-n des Schulleiternrates im Schulleiternrat.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister schriftlich (Brief, E-Mail, Mitteilung) oder fernmündlich eingeladen haben. Zur Vorstandssitzung soll möglichst eine Woche im Voraus eingeladen worden sein. In dringenden Fällen ist mindestens eine Einberufungszeit von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der/die Schriftführer/-in hat über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. In den ersten Monaten eines Geschäftsjahres hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter in einer Mitgliederversammlung den Vereinsbericht über das vergangene Geschäfts-

jahr zu erstatten. Der/die Schatzmeister/-in hat in dieser Versammlung den Kassenbericht abzugeben und die gewählten Kassenprüfer/-innen den Prüfbericht.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung an der Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode.

Walsrode, 01. Oktober 2015